

Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbildung im Gemeindeverband Mittleres Schussental

ALT	NEU
<p data-bbox="315 523 976 619">Richtlinien Förderung Erwachsenenbildung vom 26.10.1981 geändert am 19.03.1991</p> <p data-bbox="315 683 501 707">Vorbemerkung</p> <p data-bbox="315 746 1160 1050">Nach Art. 22 der Verfassung von Baden-Württemberg ist es eine gemeinsame Aufgabe von Land, Kreis und Gemeinden, die Erwachsenenbildung zu fördern. Hierzu erging das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens. Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz ein eigenständiger Teil des Bildungswesens. Sie umfasst die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung. Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung durch die Einrichtung und Unterhaltung von Volkshochschulen und kommunalen Bibliotheken. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgaben. Träger der Weiterbildung können auch juristische Personen des Privatrechts sein.</p> <p data-bbox="315 1090 1160 1297">Gemeinden können Aufgaben auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen, wenn dies im Interesse einer größeren Leistungsfähigkeit liegt und einer geordneten Weiterentwicklung eines Verwaltungsraumes dienlich ist. In dieser Erkenntnis haben die Städte Ravensburg und Weingarten und die Gemeinden Baienfurt, Baintd und Berg die Erwachsenenbildung auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental als Erfüllungsaufgabe übertragen.</p> <p data-bbox="315 1337 1160 1385">Der Gemeindeverband Mittleres Schussental erfüllt gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 6 seiner Verbandssatzung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben</p>	<p data-bbox="1330 523 1991 651">Richtlinien Förderung Erwachsenenbildung vom 26.10.1981 geändert am 19.03.1991 geändert am 31.03.2022</p> <p data-bbox="1330 691 1451 715">Präambel</p> <p data-bbox="1330 754 2168 1058">Nach Art. 22 der Verfassung von Baden-Württemberg ist es eine gemeinsame Aufgabe von Land, Kreis und Gemeinden, die Erwachsenenbildung zu fördern. Hierzu erging das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens. Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz ein eigenständiger Teil des Bildungswesens. Sie umfasst die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung. Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung durch die Einrichtung und Unterhaltung von Volkshochschulen und kommunalen Bibliotheken. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Träger der Weiterbildung können auch juristische Personen des Privatrechts sein.</p> <p data-bbox="1330 1098 2168 1305">Gemeinden können Aufgaben auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen, wenn dies im Interesse einer größeren Leistungsfähigkeit liegt und einer geordneten Weiterentwicklung eines Verwaltungsraumes dienlich ist. In dieser Erkenntnis haben die Städte Ravensburg und Weingarten und die Gemeinden Baienfurt, Baintd und Berg die Erwachsenenbildung auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental als Erfüllungsaufgabe übertragen.</p> <p data-bbox="1330 1345 2168 1393">Der Gemeindeverband Mittleres Schussental erfüllt gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 6 seiner Verbandssatzung</p>

der Erwachsenenbildung durch finanzielle Förderung und Förderung einer engen Zusammenarbeit der bestehenden Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten.

Sollte sich die Erfüllung dieser Aufgabe der Erwachsenenbildung in dieser Form nicht bewähren, sind die Beteiligten aufgerufen, eine neue Form der Aufgabenerfüllung zu erarbeiten.

~~in eigener Zuständigkeit die Aufgaben der Erwachsenenbildung durch finanzielle Förderung und Förderung einer engen Zusammenarbeit der bestehenden Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten.~~

~~Sollte sich die Erfüllung dieser Aufgabe der Erwachsenenbildung in dieser Form nicht bewähren, sind die Beteiligten aufgerufen, eine neue Form der Aufgabenerfüllung zu erarbeiten.~~

die Aufgaben der Erwachsenenbildung in eigener Zuständigkeit. Er bedient sich hierzu der bestehenden Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten, die durch den GMS über einen zwischen den Mitgliedern vereinbarten Umlageschlüssel finanziert werden.

Die beiden Volkshochschulen sind zu einer engen organisatorischen und inhaltlichen Kooperation angehalten.

Inhaltsübersicht

§ 1	Wirkungsbereich	3
§ 2	Zusammenarbeit	3
§ 3	Formen der Zusammenarbeit	4
§ 4	Gemeinsames Kuratorium (Programmbeirat)	4
§ 5	Außenstellen	5
§ 6	Örtliche Beiräte	6
§ 7	Dozenten	6
§ 8	Kernangebot	6
§ 9	Erwachsenenbildung im Oberzentrum	6
§ 10	Tätigkeitskontrolle	7
§ 11	Haushalt	7

Für die Kooperation der beiden Volkshochschulen gelten nachstehende Vorschriften:

Inhaltsübersicht

§ 1	Wirkungsbereich	3
§ 2	Kooperation	23
§ 3	Formen der Kooperation	4
§ 4	Gemeinsamer Beirat	4
§ 5	Außenstellen	5
§ 6	Örtliche Beiräte	6
§ 7	Tätigkeitskontrolle	7
§ 8	Haushalt	7

Für die Kooperation der beiden Volkshochschulen gelten nachstehende Vorschriften:

§1 Wirkungsbereich

Die vom Gemeindeverband Mittleres Schussental gemäß besonderer Beschlüsse der Verbandsversammlung bezuschussten Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten erfüllen die Aufgabe der Erwachsenenbildung im Bereich der Gemeinden des Verbandes, wobei für Baienfurt, Berg und Baidnt wie bisher im Einvernehmen mit diesen Gemeinden Außenstellen der Volkshochschule Weingarten geführt werden. Die Fortführung der bestehenden Außenstellen von Ravensburg außerhalb des Verbandsgebietes in Bad Waldsee, Bodnegg, Grünkraut, Vogt, Waldburg und Wilhelmsdorf wird bei Bedarf gleichfalls gewährleistet. Dies gilt ebenso für die bestehenden Außenstellen der VHS Weingarten außerhalb des Verbandsgebietes, nämlich Fronreute und Wolpertswende. Für die Arbeit sind die Bestimmungen des Landes für die Erwachsenenbildung zu beachten.

§ 1 Wirkungsbereich

~~Die vom Gemeindeverband Mittleres Schussental gemäß besonderer Beschlüsse der Verbandsversammlung bezuschussten Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten erfüllen die Aufgabe der Erwachsenenbildung im Bereich der Gemeinden des Verbandes, wobei für Baienfurt, Berg und Baidnt im Einvernehmen mit diesen Gemeinden Außenstellen der Volkshochschule Weingarten geführt werden. Die Fortführung der bestehenden Außenstellen von Ravensburg außerhalb des Verbandsgebietes in Grünkraut, Vogt, Waldburg und Wilhelmsdorf wird bei Bedarf gleichfalls gewährleistet. Dies gilt ebenso für die bestehenden Außenstellen der VHS Weingarten außerhalb des Verbandsgebietes, nämlich Fronreute und Wolpertswende.~~

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental nimmt die Aufgabe der Erwachsenenbildung für das gesamte Verbandsgebiet wahr. Die Gemeinden Baienfurt, Baidnt und Berg werden dabei im Einvernehmen mit diesen Gemeinden als Außenstellen der Volkshochschule Weingarten geführt.

Beide Volkshochschulen können darüber hinaus Außenstellen außerhalb des Verbandsgebiets betreiben. Aktuell sind dies bei der VHS Ravensburg die bestehenden Außenstellen in Grünkraut, Horgenzell, Vogt, Waldburg und Wilhelmsdorf. Die VHS Weingarten betreibt außerhalb des Verbandsgebiets externe Außenstellen in den Gemeinden Fronreute, Schlier und Wolpertswende.

§ 2 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten soll einen sparsamen und sachgerechten Einsatz der öffentlichen Mittel sowie eine Verbesserung des Kernangebots ermöglichen und weitere Bildungsbereiche erschließen.

§ 2 Kooperation

~~Die Kooperation der Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten soll einen wirtschaftlichen und sachgerechten Einsatz der öffentlichen Mittel sowie eine Verbesserung des Kursangebots ermöglichen und weitere Bildungsbereiche erschließen.~~

Die Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten erfüllen den Auftrag zur Erwachsenenbildung im Geiste einer engen organisatorischen

	<p>und inhaltlichen Kooperation. Ziel ist die Gewährleistung eines abgestimmten und möglichst umfassenden Kursangebots für das gesamte Verbandsgebiet. Gleichzeitig soll durch ressourcenschonende Zusammenarbeit und Abstimmung ein wirtschaftlicher und sachgerechter Einsatz öffentlicher Mittel gewährleistet werden.</p>
<p>§ 3 Formen der Zusammenarbeit Die angestrebte enge Zusammenarbeit verwirklicht sich im wesentlichen in</p> <ol style="list-style-type: none"> der Abstimmung und dem Austausch der Studienpläne vor Semesterbeginn, der gegenseitigen Ergänzung der Programme durch eine Übernahme von Veranstaltungen, wenn dies von der jeweils anderen Volkshochschule gewünscht wird, der Planung gemeinsamer Veranstaltungen in Einzelfällen, dem wechselseitigen Austausch von Dozenten bei Bedarf, der Angleichung der Gebühren und Honorare, einer übereinstimmenden Terminierung der Semester, der Ferien und des Arbeitsjahres, einer Koordinierung der Presseveröffentlichungen und Werbemaßnahmen, der Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen für Dozenten. 	<p>§ 3 Formen der Kooperation Die angestrebte enge Zusammenarbeit verwirklicht sich im Wesentlichen in</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Austausch der Semesterprogramme vor Semesterbeginn und der Herausgabe eines gemeinsamen Programmhefts, der Planung gemeinsamer Veranstaltungen, soweit thematisch und organisatorisch sinnvoll, einer gemeinsamen Honorar- und Gebührenordnung, gemeinsamen Semesterzeiten, einer gemeinsamen Präsentation des Semesterprogramms.
<p>§ 4 Gemeinsames Kuratorium (Programmbeirat) Der Gemeindeverband Mittleres Schussental bildet ein Kuratorium als gemeinsamen Beirat für die Erwachsenenbildung, dessen Zusammensetzung von der Verbandsversammlung bestätigt wird. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Verbandsvorsitzende und sein 1. Stellvertreter, 4 weitere Vertreter der Verbandsversammlung - je 2 aus Ravensburg und Weingarten - , die Leiter der beiden Volkshochschulen, je 1 Vertreter der Pädagogischen Hochschule, der Fachhochschule und der Berufsakademie, die jeweils von diesen Einrichtungen vorgeschlagen werden, 	<p>§ 4 Gemeinsamer Beirat Der Gemeindeverband Mittleres Schussental bildet einen Beirat, dessen Zusammensetzung von der Verbandsversammlung bestätigt wird. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Verbandsvorsitzende oder sein 1. Stellvertreter, 4 weitere Vertreter der Verbandsversammlung, die Leitungen der beiden Volkshochschulen, je 1 Vertreter des Trägers der beiden Volkshochschulen, je 1 Vertreter der Pädagogischen Hochschule, der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die jeweils von diesen Einrichtungen vorgeschlagen werden,

- e) je 1 Dozent der beiden Volkshochschulen, den diese vorschlagen,
- f) je 2 sachverständige Hörer der beiden Volkshochschulen, die von diesen vorgeschlagen werden,
- g) der Vertreter der Allgemeinen Verbandsverwaltung.

Der Vertreter der Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten sowie die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen eine Außenstelle errichtet ist, bzw. deren Beauftragte haben das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme.

Für die Kuratoriumsmitglieder mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines 1. Stellvertreters sind gleichzeitig Stellvertreter vorzuschlagen. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er kann einen der beiden Volkshochschulleiter (im Wechsel) mit der Verhandlungsleitung beauftragen. Für die Verhandlungsführung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beachten.

Das Kuratorium berät über die geplanten Programme und die mögliche gegenseitige Ergänzung der Angebote. Es fördert die Zusammenarbeit im Sinne des § 3 und erarbeitet Empfehlungen, die von den Leitern der Volkshochschulen zu beachten sind. Es tagt in der Regel zwei Mal im Jahr, jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Semesters. Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen mit Stimmberechtigung im gemeinsamen Kuratorium richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeindeverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Außenstellen

Die Volkshochschulen können Außenstellen errichten, wenn ein in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrendes Kernangebot möglich ist und eine entsprechende Nachfrage geweckt werden kann.

Für die Zuordnung einer neuen Außenstelle zu einer der bestehenden Volkshochschulen soll der Wunsch der Gemeinde maßgebend sein. Die Errichtung neuer Außenstellen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental. Die Arbeit in

- f) je 1 Dozent der beiden Volkshochschulen, den diese vorschlagen,
- g) der Vertreter der Allgemeinen Verbandsverwaltung,
- h) je 2 Vertreter der Schulen aus Ravensburg und Weingarten und
- i) je 1 Vertreter der für Erwachsenenbildung zuständigen städtischen Ämter.

Der Vertreter der Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes sowie die (Ober-)Bürgermeister der Städte und Gemeinden des GMS haben das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme.

Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er kann einen der beiden Volkshochschulleitungen (im Wechsel) mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

Der Beirat berät über die geplanten Programme. Er fördert die Kooperation im Sinne des § 3 und erarbeitet Empfehlungen, die von den Leitungen der Volkshochschulen zu beachten sind. Er tagt in der Regel zwei Mal im Jahr, jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Semesterplanung.

§ 5 Außenstellen

Die Volkshochschulen können Außenstellen errichten, wenn ein in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrendes Kernangebot möglich ist und eine entsprechende Nachfrage geweckt werden kann und die Kursräume sowie die Außenstellenleitungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Für die Zuordnung einer neuen Außenstelle zu einer der bestehenden Volkshochschulen soll der Wunsch der Gemeinde maßgebend sein.

<p>den derzeit bestehenden Außenstellen wird grundsätzlich von der Volkshochschule weitergeführt, die diese Außenstelle bisher betreut hat. Bei Bedarf soll ein Austausch der Programme und Referenten möglich sein.</p>	<p>Die Errichtung neuer Außenstellen bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental.</p>
<p>§ 6 Örtliche Beiräte Die Gemeinden und Ortschaften, in denen Außenstellen der Volkshochschule bestehen, können örtliche Beiräte bilden, die die Volkshochschule in den örtlichen Angelegenheiten beraten.</p>	<p>§ 6 Örtliche Beiräte Die Gemeinden und Ortschaften, in denen Außenstellen der Volkshochschule bestehen, können örtliche Beiräte bilden, die die Volkshochschule in den örtlichen Angelegenheiten beraten.</p>
<p>§ 7 Dozenten Bei der Auswahl der Dozenten sind je nach den Anforderungen im Einzelfall folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Vorbildung - pädagogische Vorbildung - Berufserfahrung - Bereitschaft zur Teilnahme an Einführungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Dozenten - Umgang mit technischen Medien. <p>Die Leiter der Volkshochschulen sollen die Dozenten für eine Mitarbeit an beiden Volkshochschulen im Gemeindeverband Mittleres Schussental gewinnen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 8 Kernangebot Bei der Aufstellung der Semesterprogramme soll den Empfehlungen des Volkshochschulverbandes für ein Kernangebot im Plan für den Ausbau der Volkshochschulen in Baden-Württemberg II gefolgt werden. Die Kooperation der Volkshochschulen dient einer möglichst vielfältigen Verwirklichung dieses Kernangebots.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 9 Erwachsenenbildung im Oberzentrum Die Kooperation der beiden Volkshochschulen soll dazu führen, dass den kulturellen Bedürfnissen der Bürger entsprechend die Volkshoch-</p>	<p>entfällt</p>

<p>schulen sich zu einem gemeinsamen Kultur- und Bildungszentrum entwickeln. Neben dem Lehrbetrieb in Kursen, Vorträgen, Seminaren und Arbeitskreisen über das Kernangebot hinaus sollen auch offene Programme angeboten werden, etwa mit aktueller Information, Diskussion und erweiterten Freizeitangeboten. Hierbei soll grundsätzlich kein Bildungsinhalt, kein Thema, keine Methode und keine Zielgruppe ausgeschlossen werden. Die Volkshochschulen können sich bei dieser Ausweitung ihrer Tätigkeit an dem Programm von Städten vergleichbarer Größe und Struktur orientieren.</p>	
<p>§ 10 Tätigkeitskontrolle Die Leiter der Volkshochschulen legen jährlich nach Abschluss des Sommersemesters dem Gemeinsamen Kuratorium einen Tätigkeitsbericht zur Auswertung und Beratung vor; das Ergebnis wird dem Verwaltungsrat des Gemeindeverbands Mittleres Schussental zur Beratung mitgeteilt.</p>	<p>§ 7 Tätigkeitskontrolle Die Leitungen der Volkshochschulen legen jährlich im 1. Halbjahr dem Beirat je einen Tätigkeitsbericht zur Auswertung und Beratung vor; das Ergebnis wird der Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental zur Beratung mitgeteilt.</p>
<p>§ 11 Haushalt Die beiden Volkshochschulen erstellen jeweils für ihren Tätigkeitsbereich jährlich einen Haushaltsplan, bei dem die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung zu beachten sind.</p> <p>Der Gemeindeverband Mittleres Schussental legt anhand dieser Haushaltspläne den Jahreszuschuss an die Volkshochschulen fest. Er wird auf der Grundlage der nach den Richtlinien des Landes anzuerkennenden Unterrichtseinheiten je Jahr errechnet. Auf den Jahreszuschuss werden Abschlagszahlungen geleistet.</p> <p>In Einzelfällen können herausragende gemeinsame Projekte gefördert werden, wenn sie zuvor von dem Gemeindeverband Mittleres Schussental genehmigt werden. Die Förderung ist zu genehmigen, wenn das Vorhaben im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt, die Mittel hierfür vom Gemeindeverband bereitgestellt werden und wenn positive Auswirkungen für die Bürger des Verbandsgebietes zu erwarten sind.</p>	<p>§ 8 Haushalt Die beiden Volkshochschulen erstellen jeweils für ihren Tätigkeitsbereich jährlich einen Haushaltsplan, bei dem die Grundsätze einer wirtschaftlichen Mittelverwendung zu beachten sind.</p> <p>Der Gemeindeverband Mittleres Schussental legt anhand dieser Haushaltspläne den Jahreszuschuss an die Volkshochschulen fest. Er wird grundsätzlich auf den nach den Richtlinien des Landes anzuerkennenden Unterrichtseinheiten je Jahr errechnet. Auf den Jahreszuschuss werden Abschlagszahlungen geleistet.</p> <p>In Einzelfällen können gemeinsame Maßnahmen und Investitionen gefördert werden, wenn sie zuvor von dem Gemeindeverband Mittleres Schussental genehmigt werden.</p>

